



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Streitfeldstr. 39, 81637 München

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Drittstaatenbescheid Griechenland

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 15. Kammer, durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ***** als Einzelrichterin aufgrund mündlicher Verhandlung vom 4. Juni 2025

am 4. Juni 2025

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Dem Kläger geht es um die Aufhebung eines Bescheids der Beklagten, in dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, das Fehlen von Abschiebungsverboten festgestellt und die Abschiebung nach Griechenland angedroht wurde.

Der Kläger, angeblich syrischer Staatsangehöriger vom Volke der Araber und islamischen Glaubens, reiste am 1.9.2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 15.10.2024 einen förmlichen Asylantrag stellte.

Ausweislich eines sich in der Bundesamtsakte befindlichen Auszugs aus der EURODAC-Datei vom 25.6.2024 lagen hinsichtlich des Klägers EURODAC-Treffer der Kategorie 1 und 2 mit in Bezug auf Griechenland vor. Der Kläger hat in Malakasa demnach am 24.1.2024 einen Asylantrag gestellt und ihm wurden am selben Tag im Rahmen der Asylantragstellung Fingerabdrücke abgenommen. Am 18.6.2024 erhielt er in Griechenland internationalen Schutz unter der Nummer GR1MAL20240124576095.

Bei seiner Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1-4- AsylG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AsylG am 11. 11.2024 auf Arabisch gab der Kläger u.a. an, dass er in Griechenland anerkannt worden sei im Rahmen des Asylantrags am 18.8.2024. Er habe auch eine Anhörung zum Vortrag der Fluchtgründe gehabt. Die Dokumente habe er im Zug verloren. Er sei von 2.11.2023 bis 24.8.2024 in Griechenland in Malakasa gewesen. Er habe den Ausweis mit den anderen Papieren in der Tasche vergessen und den Reisepass verloren. Er habe in Griechenland arbeiten oder ein Geschäft eröffnen wollen. Er habe dann jedoch Drohungen bekommen und man habe versucht, ihn zu erpressen. Das seien Araber gewesen. In Athen seien viele Banden aktiv. Er habe in Griechenland Fuß fassen wollen. Man könne dort jedoch zudem auch keine Familienzusammenführung beantragen. Die Polizei habe ihm mit den Drohungen nicht geholfen und habe abgelehnt, einen Dolmetscher zu besorgen. Es sei problematisch, in Griechenland eine Arbeit zu finden. Finanzielle Unterstützung sei ihm angeboten worden, er habe dies jedoch abgelehnt. Er sei ferner aus dem Camp geworfen worden und keine Sprachkurs erhalten. Frau und Kind seien im Libanon. In Deutschland habe er bessere Möglichkeiten. Er habe hier niemanden.

Auf die Anhörung nach § 25 AsylG am 11.11.2024 wird verwiesen.

Mit Bescheid vom 17.3. 2025 (Gz. *****), wurde der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Auf-

enthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und es wurde ihm die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. In sein Herkunftsland dürfe er nicht abgeschoben werden. Ferner wurde die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist, und im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG werde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 24.3.2025 ohne weitere Begründung Klage erhoben und einen Eilantrag gestellt (Az. RN 15 S 25.30735; B.v. 2.4.2025).

Der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.03.2025, Az. ***** wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, beim Kläger Abschiebungsverbote festzustellen.

Die Beklagte hat die Behördenakten vorgelegt und beantragt mit Schreiben vom 25.3.2025 unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 2.4.2025 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Mit Schreiben vom 3.4.2025 wurde der Klägerseite Frist bis 29.4.2025 nach §§ 74 AsylG, 87b VwGO gesetzt. Mit der Ladung wurde die Auskunftsliste übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakte sowie der Gerichtsakten im Eilrechtsschutz- und Hauptsacheverfahren Bezug genommen sowie auf das Protokoll vom 4.6.2025.

Entscheidungsgründe:

Die Klageanträge sind teilweise unzulässig sind, weil das Bundesamt über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht entschieden hat und kein Rechtsschutzbedürfnis besteht, dass das Gericht durchentscheidet.

Ansonsten ist die Klage jedenfalls insgesamt unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist nicht zu beanstanden.

Die gegen Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids gerichtete Anfechtungsklage ist im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung unbegründet, da der Bescheid insoweit rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der Asylantrag ist unzulässig, da dem Kläger in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Eurodac-Treffer, der auf Fingerabdrücken beruht, und dem übereinstimmendem Vortrag des Klägers.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Nach letzterer Vorschrift umfasst der internationale Schutz den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den subsidiären Schutz. Da dem Kläger in Griechenland internationaler Schutz in Gestalt des Flüchtlingsschutzes zuerkannt wurde, ist sein in Deutschland gestellter Asylantrag unzulässig.

Zwar hat die Beklagte über den Wortlaut des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hinaus zu beachten, dass Asylanträge nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen, wenn den Kläger in dem anderen Mitgliedstaat, in dem ihm bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, Lebensverhältnisse erwarten würden, die ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bzw. des inhaltsgleichen Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GrCharta) zu erfahren (vgl. EuGH, B. v. 13.11.2019, Az. C-540/17).

Das Gericht geht aufgrund der Gesamtwürdigung der vorliegenden Erkenntnismittel unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH sowie des EGMR (EuGH, B. v. 13.11.2019, Az. C-540/17, C-541/17 sowie U. v. 19. 3.2019, Az. C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – juris; EGMR, U. v. 23.3.2021, Az. 46595/19) und aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls jedoch davon aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Griechenland keine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GrCharta oder des Art. 3 EMRK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wird nur erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedsstaates – hier Griechenland – zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. auch BVerwG, U. v. 17.6.2020, Az. 1 C 35/19). Hier geht es insbesondere um die elementaren Grundbedürfnisse wie Ernährung, Hygiene und Unterbringung. Die Situation darf außerdem nicht dazu führen, dass die physische oder psychische Gesundheit der Person beeinträchtigt wird und sie in einen Zustand der Verelendung versetzt wird, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EuGH vom 19.3.2019 a.a.O.). Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person führen jedoch noch zu keinem Verstoß gegen Art. 3 EMRK, sofern die Situation nicht mit der ernsthaften Gefahr extremer materieller Not verbunden ist. Die betreffende Person muss sich in einer derart schwerwiegenden Situation befinden, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird, die sie nicht aus eigener Kraft wieder abwenden kann (vgl. EuGH vom 19.3.2019 a.a.O.). Ein Anspruch auf vergleichbare Verhältnisse und Rechte wie in Deutschland besteht nicht. Der Umstand, dass in Deutschland die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als in Griechenland, rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung, dass die betreffende Person im Falle ihrer Überstellung eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung zu erfahren hätte (vgl. EuGH vom 19.3.2019 a.a.O.).

Der Verstoß gegen Art. 4 GrCharta muss unabhängig vom Willen des Betroffenen drohen, wobei sich Schutzberechtigte auf den für Staatsangehörige des schutzgewährenden Staats vorhandenen Lebensstandard verweisen lassen müssen (vgl. OVG SH, U. v. 25.7.2019, Az. 4 LB 12/17 – juris Rn. 64).

Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 4 GrCharta liegt nicht schon vor, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Fall einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten

Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern kann erst angenommen werden, wenn die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden (BVerwG, B. v. 27.01.2022, Az. 1 B 93.21 – juris Rn. 12; B. v. 17.1.2022, Az. 1 B 66.21 – juris Rn. 18). Diese Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und arbeitsfähige erwachsene Personen (vgl. BVerwG, B. v. 27.1.2022, Az. 1 B 93.21 – juris Rn. 12).

Der Umstand, dass die betreffende Person in dem Mitgliedstaat keine existenzsichernden Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedsstaats behandelt zu werden, reicht regelmäßig für das Erreichen der Erheblichkeitsschwelle nicht aus (BVerwG, B. v. 27.1.2022, Az. 1 B 93.21 – juris Rn. 13; B. v. 17.1.2022, Az. 1 B 66.21 – juris Rn. 19). Bei der Bewertung sind die staatlichen Unterstützungsleistungen und auch die – alleinigen oder ergänzenden – dauerhaften Unterstützungs- oder Hilfeleistungen von vor Ort tätigen nicht-staatlichen Institutionen und Organisationen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, U. v. 07.09.2021, Az. 1 C 3.21 – juris Rn. 22). Deshalb kann etwa der Umstand, dass der betreffenden Person bezogen auf die Unterkunft ein Schlafplatz in einer von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen gestellten Notunterkunft oder in einer staatlich geduldeten „informellen Siedlung“ zur Verfügung steht, genügen, sofern die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zumindest zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen (vgl. BVerwG, B. v. 27.1.2022, Az. 1 B 93.21 – juris Rn. 14; B. v. 17.1.2022, Az. 1 B 66.21 – juris Rn. 20; VGH BW, B. v. 8.11.2021, Az. A 4 S 2850/21 – juris Rn. 10; vgl. ferner BVerwG, U. v. 7.9.2021, Az. 1 C 3.21 – juris Rn. 22).

Von diesen Maßstäben ausgehend droht dem Kläger zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG bei einer Rückkehr nach Griechenland aller Voraussicht nach keine gegen Art. 4 GrCharta bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Die oben erläuterte besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wird beim Kläger durch die ihm bei einer Überstellung nach Griechenland drohenden Gefahr extremer materieller Not voraussichtlich nicht erreicht.

Hinzu kommt, dass der UNHCR keine generelle Empfehlung ausgesprochen hat, anerkannte Schutzberechtigte nicht nach Griechenland zu überstellen. Dem Fehlen einer solchen Empfehlung des UNHCR kommt besondere Bedeutung zu. Denn die vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumente sind im Rahmen der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Asylsystems in einem Mitgliedstaat angesichts der Rolle, die dem UNHCR durch die – bei der

Auslegung des unionsrechtlichen Asylverfahrensrechts zu beachtende – Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, besonders relevant (vgl. EuGH, U. v. 30.5.2013, Az. C-528/11).

Die humanitäre Lage in Griechenland für anerkannt Schutzberechtigte stellt sich derzeit wie folgt dar:

Einen Monat nach der Statuszuerkennung endet die finanzielle Unterstützung für Asylwerber. Für vulnerable Personen kann die Frist bis auf drei Monate verlängert werden. Mit Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sind Schutzberechtigte griechischen Staatsbürgern gleichgestellt und haben rechtlich unter den gleichen Bedingungen Zugang zu Sozialleistungen wie griechische Bürger. Administrative und bürokratische Hindernisse, das Fehlen geeigneter staatlicher Maßnahmen, die ineffektive Umsetzung der Gesetze und die Auswirkungen der Wirtschaftskrise behindern jedoch Schutzberechtigte bei der Ausübung ihrer Rechte. Schutzberechtigte haben unter denselben Bedingungen Zugang zum Wohnungsmarkt wie alle sich legal im Land aufhaltenden Drittstaatsangehörigen und sind berechtigt, eine Wohnung anzumieten. Nach Erlass des Asylbescheides erhält der Asylberechtigte eine SMS-Mitteilung, dass er nun vom Cash Card Programm für Asylwerber abgemeldet wird und dass er die zur Verfügung gestellte Unterkunft (einschließlich Hotels und Wohnungen) spätestens 30 Tage nach Schutzzuerkennung (UMA innerhalb von 30 Tagen nach Erreichen der Volljährigkeit) verlassen muss. Nur Schwangere ab dem siebten Schwangerschaftsmonat bekommen inklusive Familie einen Aufschub von zwei Monaten. Der Verbleib mehrerer Tausend Menschen in diversen Camps und Flüchtlingsunterkünften wurde von der griechischen Regierung aufgrund fehlender Alternativen und der auch für Griechen schwierigen Situation zunächst toleriert. Die Versorgung dieser in den Unterkünften noch geduldeten Flüchtlinge wird zum größten Teil von NGOs und Freiwilligen übernommen, wobei offensichtlich die jeweiligen Camp-Manager eher willkürlich über Verfügbarkeit und Vergabe entscheiden. Schutzberechtigte werden beim Übergang von einem Aufnahmezentrum für Asylwerber in eine reguläre Unterkunft in der Praxis weiterhin mit verschiedenen, vor allem bürokratischen, Herausforderungen konfrontiert. Für das Anmieten einer Wohnung benötigen Personen mit internationalem Schutzstatus eine Identitätskarte oder Aufenthaltserlaubnis, die persönliche Steuernummer (AFM) und den persönlichen Code für die Steuerplattform TAXISnet. Die Steuernummer ist wiederum Voraussetzung für die Eröffnung eines Bankkontos, welches benötigt wird, um ein Mietverhältnis einzugehen. Ohne Aufenthaltserlaubnis eine legale Unterkunft zu finden, ist nahezu unmöglich. Da z. B. bei Arbeitssuche, Bankkontoeröffnung, Beantragung der AMKA usw. oftmals ein Wohnungsnachweis erforderlich ist, werden oft Mietverträge für Flüchtlinge gegen Bezahlung (300 bis 600 Euro) temporär verliehen, d.h. der Mieter wird angemeldet, ein Mietvertrag ausgestellt und nach kur-

zer Zeit wieder aufgelöst. Die staatliche Wohnbeihilfe bekommt man erst, wenn man per Steuererklärung einen Wohnsitz über mehr als 5 Jahre in Griechenland nachweisen kann. Der Betrag liegt momentan bei 70 Euro für die begünstigte Person und bei 35 Euro für jedes weitere Mitglied des Haushalts. Bei Alleinerziehenden werden für das erste Kind ebenfalls 70 Euro gewährt. Der Betrag für einen Haushalt liegt unabhängig von der Haushaltsgröße bei maximal 210 Euro pro Monat. Alle Mitglieder des Haushaltes müssen den legalen und ständigen Wohnsitz in Griechenland haben und das Wohngeld muss alle sechs Monate neu beantragt werden. Zudem findet eine Wohnung in der Praxis nur, wer einen festen Job hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Griechenland mit 11,6 % die zweithöchste Arbeitslosenrate in der EU verzeichnet. Weitere Schwierigkeiten bedeutet die Sprachbarriere bei der Kommunikation mit den Vermietern, Diskriminierung und Mangel an leistbaren Wohnmöglichkeiten. Die Mieten sind vor allem in Athen in den vergangenen beiden Jahren um bis zu 30 % gestiegen. Neben der Miete müssen die Betroffenen auch die Nebenkosten und andere Ausgaben decken. Die Zuschüsse reichen daher zur Begleichung der Miete oftmals nicht aus. Spezifische Wohnangebote für Personen mit internationalem Schutzstatus gibt es von staatlicher Seite nicht. In Griechenland gibt es nur begrenzte Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose. In diesen Unterkünften können Schutzberechtigte einen Platz beantragen. Die Zahl der Unterkünfte ist jedoch nicht ausreichend und sie sind stets überfüllt. Erfahrungsgemäß bleiben Schutzberechtigte, die über keine finanziellen Mittel verfügen, um eine Wohnung zu mieten, entweder obdachlos oder wohnen in verlassenen Häusern oder überfüllten Wohnungen in Untermiete oder sie kehren in die Lager zurück und leben dort als nicht registrierte Bewohner. Eine kürzlich durchgeführte Studie ergab, dass 18 von 64 Personen mit internationalem Schutzstatus obdachlos sind oder sich in prekären Wohnverhältnissen befinden; 14 von 64 sind unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht. Insgesamt 32 von 64, also 50 % aller Schutzberechtigten leben unter schlechten Wohnbedingungen. Dass trotz dieses Umstandes Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, ist auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Nationalitäten zurückzuführen, über die auf informelle Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann. Migrantenzentren (KEM) fungieren als Zweigstellen der Gemeinschaftszentren in den Gemeinden und sind in folgenden Gemeinden verfügbar: Athen, Piräus, Kallithea, Thessaloniki, Kordelio Evosmos, Thiva, Lamia, Andravida Killini, Iraklio und Lesbos. In den KEMs bieten interkulturelle Mediatoren, Sozialarbeiter, Rechtsberater und Psychologen Asylwerbern, legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und Personen mit internationalem Schutzstatus (Inhabern des ADET-Aufenthaltsstiftels) unter anderem Information und Beratung; Kurse der griechischen Sprache und Kultur und Hilfe beim Zugang zum Arbeitsmarkt durch Kooperation mit den lokalen Akteuren. Médecins du Monde betreibt in Athen eine Nachtunterkunft für in Griechenland lebende Personen über 18 Jahren. Hier können bis zu 55 Personen pro Nacht untergebracht werden. Médecins du Monde bietet in Zusammenarbeit mit öffentlichen Diensten und anderen NGOs auch soziale

Unterstützung und Beratung sowie Waschgelegenheiten, Nahrung und Kontakte zu Wohnangeboten. Frauen mit einem internationalen Schutzstatus in Griechenland, die Opfer von Gewalt oder von Missbrauch wurden, haben Zugang zu den spezifisch für Opfer von Gewalt und Opfer von Missbrauch eingerichteten Unterkünften des National Centre for Social Solidarity (EKKA). Dabei gibt es eine Unterkunft für Notunterbringung, die zurzeit aber nicht in Betrieb ist, sowie je eine Unterkunft in Attika und Thessaloniki, mit je rund 25 Plätzen für Frauen mit ihren Kindern. Die Frauen profitieren von Beratungsangeboten, Sprachkursen, Hilfe bei der Arbeitssuche sowie für Angebote für ihre Kinder. Auch für diese Unterkunft sind wie für andere EKKA-Unterkünfte medizinische Abklärungen für die Zulassung notwendig. Bei akuter Gefährdung der betroffenen Frauen werden diese Abklärungen aber erst nach dem Eintritt in die Unterkunft gemacht. Die Organisation Safe Place International bietet in ihrer Unterkunft in Athen Flüchtlingen der LGBTQIA+ Gemeinschaft eine Unterkunft für maximal ein Jahr. Untergebracht werden können 52 Personen in 14 Wohngemeinschaften. Für Personen mit psychischen Erkrankungen existierten 2018 rund 485 Wohneinrichtungen in griechischen Gemeinden, die seit ungefähr 20 Jahren in Betrieb sind und die im Rahmen der Psychargos-Reform des griechischen Psychiatriewesens eingerichtet wurden. Dabei wurden die wenigen großen Psychiatriespitäler aufgelöst und lokale Einrichtungen gegründet, die die Patienten behandeln. Diese Einrichtungen dienen der Unterbringung von Personen mit psychischen Erkrankungen, haben aber vor allem therapeutische Ziele: die Rehabilitation, Integration oder Reintegration in die Gesellschaft und das Arbeitsleben. 2018 erhielten rund 3.800 Personen mit psychischen Erkrankungen in solchen betreuten Wohnheimen, geschützten Wohneinrichtungen und betreuten Wohnungen Unterkunft, Pflege und Schutz. Für Obdachlose existieren nachts geöffnete Unterkünfte, Übergangswohnheime und unterstützte Wohnungen. Zuständig für Angebote für Obdachlose ist jeweils das Zentrum für soziale Dienste der entsprechenden Gemeinde. Im Winter werden je nach Witterungsverhältnissen gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Kälteschutzräume bereitgestellt. Ebenso waren im Hitzesommer 2022 in Athen tagsüber gekühlte Räume in Betrieb, um Schutz vor der Hitze zu verschaffen. Darüber hinaus gibt es noch Tageszentren und staatliche Migrant Integration Centers (MIC). Migrantenorganisationen spielen eine wichtige Rolle als Anlaufstellen für ihre Landsleute und stellen Informationen bereit, bieten Dienstleistungen und Hilfe an. Darüber hinaus sind Straßensozialarbeiter verschiedener Institutionen (z. B. KYADA, Lighthouse Relief, Street Lawyering durch HumanRights 360 und Steps, Praxis) von hoher Bedeutung für den Kontakt zu und die Betreuung von Obdachlosen. Das National Centre for Social Solidarity (EKKA) des Ministeriums für Arbeit und Soziale Angelegenheiten bietet eine Unterkunft im Rentis Shelter für selbstständige Einzelpersonen, Paare, Familien, selbstständige Senioren und selbstständige Personen mit einer Behinderung ohne speziellen medizinischen Pflegebedarf, die obdachlos oder in unzureichenden Unterkünften leben, keine finanziellen Ressourcen, Besitz oder familiäre Beziehungen haben, um ihre Wohnbedürfnisse und lebenswichtigen Bedürfnisse zu decken und die einem erhöhten

Risiko ausgesetzt sind, auf der Straße schlafen zu müssen. EKKA bietet zudem im Kareas Social Shelter vorübergehende Unterbringung für rund 50 Personen an. Ausgerichtet ist diese Unterbringung insbesondere auf selbstständig lebende Einzelpersonen, die obdachlos sind oder die aufgrund von Vulnerabilität in unsicheren Verhältnissen leben. Familien können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden, sind aber aktuell nicht die Mehrheit der Bewohner der Unterkunft. Kareas bietet neben Unterkunft auch psychologische und administrative Unterstützung sowie Vermittlung und Begleitung für den Zugang zu z. B. Gesundheits-, Sozial- und Finanzleistungen für Flüchtlinge. Es können Personen mit psychischen und gesundheitlichen Problemen in Zusammenarbeit mit den Behörden auch in für sie geeignete Einrichtungen wie psychologische Einrichtungen oder Kliniken vermittelt werden. Die Stadtverwaltung von Athen bietet in ihrem Aufnahme- und Solidaritätszentrum von KYADA mehr als 300 Obdachlosen im Zentrum von Athen einen Schlafplatz. Zur Unterkunft gehören Angebote wie ein Tageszentrum, Waschgelegenheiten, Waschmaschinen, Internetzugang und Verpflegung. Dieses Zentrum steht allen legal in Griechenland lebenden Personen offen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind. Nicht zugelassen sind lediglich Asylsuchende. Das Zentrum bietet in einem Hostel auch eine nicht spezifizierte Anzahl Plätze für einen längeren Aufenthalt mit dem Ziel der Reintegration in die Gesellschaft an, so auch in Zusammenarbeit mit dem Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“. Die Stadtverwaltung von Athen betreibt mit Hestia eine Obdachlosenunterkunft für bis zu 52 ältere Personen in Athen. Die Gemeinde Athen bietet zwei neue Einrichtungen für obdachlose Drogenabhängige betrieben von der Organisation Against Drugs (OKANA) mit bis zu 90 Schlafplätzen an. Darüber hinaus können Personen mit internationalem Schutzstatus am Programm Wohnen und Arbeiten für Obdachlose teilnehmen. Zielgruppe des Programms sind Personen und Familien, die in Übergangsunterkünften und Wohnheimen für Obdachlose untergebracht sind, in ungeeigneten Unterküften oder auf der Straße leben. Außerdem Frauen, die in Wohnheimen für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, untergebracht sind, Personen, die in Wohnheimen vermittelt durch Sozialämter leben sowie Personen, die in von sozialen Rehabilitationszentren zertifizierten Behandlungsprogrammen für abhängige Personen leben. Im Rahmen des zweijährigen Programms wird den Begünstigten ein Plan zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erstellt und bei der Suche einer adäquaten und leistbaren Unterkunft geholfen, die sie nach Ablauf des Programms mit den dann zur Verfügung stehenden Sozialhilfeeinstrumenten auch bezahlen können. Nach erfolgreichem Durchlaufen des zweijährigen Programms können Personen für weitere zwei Jahre Wohngeld beantragen. Sprach- und Integrationskurse verschiedener Anbieter wird etwa von GCR-Pyxida (www.gcr.gr/en/pyxida-multicultural-centre-en), NGO APOSTOLI (<https://mkoapostoli.com/en/activities/education/greek-language-greek-civilisation/>) und dem griechischen Roten Kreuz (<https://communityengagementhub.org/wp>) sowie von IOM und deren Partnern im Rahmen des HELIOS-Programms angeboten. Der vom Ministerium für Mig-

ration und Asyl angebotene „Helpdesk für soziale Integration“ unterstützt Personen mit internationalem Schutz bei der Beantwortung von zur sozialen Integration wie beispielsweise zu Griechisch-Sprachkursen, zu Arbeitsberatung, Wohnungssuche, Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (ΑΦΜ, Sozialversicherungsnummer Nummer (ΑΜΚΑ) u.v.m. Die Organisation für Sozialleistungen (ΟΠΕΚΑ) bietet Sozialleistungen für Personen mit internationalem Schutz. Weitere Einzelheiten sind unter folgenden Internet-Adressen abrufbar: <https://opeka.gr>, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1112&intPagId=4560&langId=de>. Auch die tägliche Lebenshaltung stellt viele Schutzberechtigte vor große Probleme. Da sie griechischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, gibt es von offizieller Seite kaum Unterstützung. Einige NGOs in Athen (wie etwa KHORA, Network for Refugees, Hope Cafe etc.) stellen kostenlos Essen zur Verfügung. Einige Gemeinden in Griechenland bieten anerkannten Schutzberechtigten auf freiwilliger Basis bzw. mittels Abkommen mit der griechischen Regierung monatliche Unterstützung für Essenszuteilungen an (nur Essen, kein Geld). Voraussetzungen hierfür sind das Vorliegen von RPC, ΑΜΚΑ-Nummer, Steuernummer, Bankkonto, Mietvertrag und Telefonvertrag für eine gültige SIM-Karte. Diese Voraussetzungen sind mit bürokratischem und zeitlichem Aufwand verbunden. Somit kommen nur sehr wenige Berechtigte in den Genuss derartiger Unterstützungsleistungen. Schutzberechtigte haben grundsätzlich in gleichem Maße Zugang zu medizinischer Versorgung wie griechische Staatsangehörige. Trotz grundsätzlich günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen wird der tatsächliche Zugang zu Gesundheitsdiensten in der Praxis durch einen erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowohl für Ausländer als auch für die einheimische Bevölkerung behindert. Dieser Mangel ist auf die Sparpolitik und im Fall von fremdsprachigen Personen auf das Fehlen geeigneter Kulturvermittler zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen administrative Hindernisse bei der Erteilung der Sozialversicherungsnummer (ΑΜΚΑ). Wer über keine Sozialversicherungsnummer verfügt, hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlung sowie Medikamente müssen privat bezahlt werden. Seit März 2022 können selbstständig tätige Ärzte auch Personen ohne ΑΜΚΑ keine Medikamente oder Behandlungen mehr verschreiben, dies ist nur noch Ärzten aus öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und in Aufnahmezentren möglich. Die Wartezeit in einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung (Krankenhäuser oder medizinische Zentren) variiert zwischen mehreren Wochen und mehreren Monaten je nach medizinischem Fachgebiet oder der erforderlichen medizinischen Untersuchung, die auf die massiven Einsparungen am Gesundheitspersonal in den Jahren der Wirtschaftskrise zurückzuführen sind. Neben den staatlichen Angeboten gibt es noch von NGOs (z.B. PRAKSIS, Doctors of the World, Medecins Sans Frontieres, Hellenisches Rotes Kreuz, Solidarity Now) betriebene medizinische Zentren und Polikliniken, die unter anderem für Schutzberechtigte medizinische Leistungen anbieten. Psychologische und psychiatrische Angebote für Asylsuchende und Schutzberechtigte fehlen gänzlich.

lich. Dies wurde im März 2021 auch von der Kommission für mentale Gesundheit des Gesundheitsministeriums bemängelt. Es existieren keine speziellen Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer. Laut geltender Gesetzgebung sind alle öffentlichen medizinischen Einrichtungen verpflichtet, in Notfällen auch ohne Vorlage einer Sozialversicherungsnummer (AMKA) oder einer PAAYPA kostenlos medizinische Erstversorgung zu leisten und die erforderlichen Medikamente abzugeben. Für den Bezug von Medikamenten ist ein Rezept eines Arztes einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung erforderlich. Die Kosten für verschreibungsfreie Medikamente müssen zur Gänze vom Patienten getragen werden; für verschreibungspflichtige Medikamente sind entsprechende Zuzahlungen erforderlich. Schutzberechtigte haben rechtlich unter den gleichen Bedingungen Zugang zu Sozialleistungen wie griechische Bürger. Allerdings bestehen in der Praxis Schwierigkeiten beim Zugang zu Sozialleistungen, die vor allem auf bürokratische Hürden zurückzuführen sind. Dokumente wie Familienstand-Urkunden, Geburtsurkunden oder Diplome können oft von den Schutzberechtigten nicht beigebracht werden. Zudem wird sogar berichtet, dass einzelne Beamte sich weigern, die vorgesehenen Leistungen zu gewähren, was wiederum dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach griechischem und EU-Recht widerspricht. Das Garantierte Mindesteinkommen (EEE) ist die einzige beitragsunabhängige staatliche Sozialleistung, abgesehen von der Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderung, die keine Bedingungen bezüglich der Länge des vorgängigen legalen und dauerhaften Aufenthaltes in Griechenland stellt. Für den Antrag müssen diverse Unterlagen eingereicht werden. Das EEE bietet neben der finanziellen Einkommensunterstützung berufliche Integration (Teilnahme an Berufsbildungs-, Arbeits- und Bildungsprogrammen) und soziale Dienstleistungen (je nach Bedürfnis kostenlose medizinische Versorgung für Nichtversicherte, Überweisung und Integration in Strukturen und Dienste der sozialen Betreuung, Einbeziehung in Programme und soziale Strukturen zur Armutsbekämpfung sowie die Abgabe von Lebensmitteln und materiellen Gütern. Für EEE-Begünstigte gilt ein Sozialtarif für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung und ein Sozialtarif der Gemeinden und kommunalen Unternehmen). Es werden Beiträge von maximal 200 Euro pro Monat für Einpersonenhaushalte mit schrittweisen Erhöhungen je nach Zusammensetzung des Haushaltes bezahlt. Maximal beträgt das EEE monatlich 900 Euro pro Haushalt. Neben den staatlichen Angeboten für Beziehende des garantierten Mindesteinkommens (EEE) über den Europäischen Hilfsfonds für bedürftige Personen (TEBA) existieren Angebote verschiedener Organisation für Grundversorgung, darunter Angebote wie kostenlose Mahlzeiten, Abgabe von Nahrungsmitteln, Kleidung, Babybedarf, Möglichkeiten, zu duschen, Wäsche zu waschen sowie beheizte Räume für Obdachlose im Winter. Die Leistung des EEE steht auch Obdachlosen offen, sofern sie als solche beim Sozialdienst der Gemeinde registriert sind. Personen, die im Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ integriert sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, werden auf Antrag automatisch für das EEE zugelassen. Die weiteren beitragsunabhängigen staatlichen Sozialleistungen (einmalige Geburtshilfe, Kinderzulagen, staatliche Wohnbeihilfe,

Sozialleistungen für Personen über 65 Jahre, Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“) verlangen einen legalen und dauerhaften Aufenthalt von mehreren Jahren. Schutzberechtigte und deren Familienangehörige mit gültiger Aufenthaltserlaubnis haben unter denselben Bedingungen wie griechische Staatsangehörige Zugang zu einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, zur Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeit sowie das Recht, eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Wichtig für eine legale Beschäftigung ist der Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (ADET). Allenfalls ist darauf zu achten, dass diese rechtzeitig verlängert wird. Darüber hinaus wird für eine legale Anstellung eine Steueridentifikationsnummer (AFM) sowie eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) benötigt. Eine Arbeitserlaubnis („work permit“) ist nach einer Gesetzesänderung nicht mehr notwendig. Eine weitere Voraussetzung beim Zugang zum Arbeitsmarkt ist ein gemeldeter Wohnsitz. Wenn der Schutzberechtigte in einer offenen Unterkunft, einer Wohnung oder einer Aufnahmeeinrichtung einer NGO oder eines anderen Akteurs wie z. B. einer Gemeinde wohnt, kann er von der die Unterkunft verwaltenden Stelle eine Bescheinigung zum Nachweis der Adresse anfordern. Bei Beherbergung durch eine griechische Person oder einen anderen Migranten oder anerkannten Flüchtling muss der Schutzberechtigte von eben dieser Person eine offizielle, schriftliche Beherbergungsbestätigung vorlegen, die zudem die Steuernummer und die in einem Bürgerzentrum beglaubigte Unterschrift des Unterkunftsgebers enthält. Außerdem muss der Vermieter nachweisen können, dass er selbst Eigentümer oder Mieter der bewohnten Immobilie ist. Ein zusätzliches Kriterium ist das Vorliegen einer Sozialversicherungsnummer (AMKA). Diese ist auch erforderlich, um versichert zu sein und von den Sozialversicherungsbestimmungen für Arbeitsunfall, Mutterschaft, Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit und Familienpflichten zu profitieren. Die AMKA sichert die Rechte des Schutzberechtigten in Bezug auf Arbeit und Rente und erleichtert auch den Zugang zu Krankenhaus- und pharmazeutischer Versorgung. Den Antrag auf eine AMKA kann in einem AMKA-Büro der Sozialversicherungsanstalt oder in einem Bürgerservicezentrum (KEP) gestellt werden. An manchen Orten wird die AMKA schnell an Asylbewerber vergeben, an anderen Orten verlangen die Behörden zusätzliche Unterlagen. In Regionen, in denen die lokale Wirtschaft auf dem Tourismus oder der Landwirtschaft basiert, herrscht oft ein Arbeitskräftemangel, sodass Flüchtlinge gute Chancen haben, in diesen Bereichen eine Beschäftigung zu finden. Jedoch verhindern hohe Arbeitslosenquoten und Wettbewerb mit griechisch sprachigen Arbeitnehmern die Integration der Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt. Drittstaatsangehörige sind in den einschlägigen statistischen Daten zur Arbeitslosigkeit nach wie vor überrepräsentiert. Am größten sind die Chancen, Arbeit in der Schattenwirtschaft zu finden. Dies verwehrt den Schutzberechtigten aber den Zugang zu sozialer Sicherheit und setzt sie einer noch größeren Unsicherheit und Gefährdung aus. Die überwiegende Mehrheit der Personen, die internationalen Schutz erhalten, ist daher zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse auf die Verteilung von Nahrungsmitteln,

anderen Gütern und finanzielle Unterstützung angewiesen (vgl. hierzu Bundesamt für Fremdwesen und Asyl, Wien, Länderinformation der Staatendokumentation Griechenland, Version 6 vom 31.1.2024, S. 20ff. m.w.N.).

Die erkennende Einzelrichterin nimmt zudem Bezug auf das Urteil des VG Bayreuth vom 6.11.2023 (Az. B 7 K 23.30771) und vom 30.9.2024 (Az. B 3 K 24.32608, Rn. 28ff.), dessen Ausführungen sie sich vollumfänglich anschließt:

„Dabei wird nicht verkannt, dass das griechische Aufnahmesystem in Bezug auf international anerkannte Schutzberechtigte, die nach Anerkennung das Land verlassen und nach längerem Auslandsaufenthalt nach Griechenland zurückkehren, in mehreren Bereichen erhebliche Defizite aufweist. Für diese Personengruppe ist zumindest in den ersten sechs Monaten nach Rückkehr der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen unabhängig von ihren Bemühungen mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden (vgl. insofern ausführlich HessVGH, U.v. 6.8.2024 – 2 A 489/23.A – juris Rn. 41 ff. m.w.N.). So sind die Ankömmlinge, die nicht im Besitz von gültigen Dokumenten sind, zunächst weitgehend sich selbst überlassen. Sie erhalten insbesondere keine klaren und genauen Informationen über die Behörden, an die sie sich wenden sollten, um notwendige Dokumente zu erhalten (vgl. AIDA: Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 249). Darüber hinaus bestehen erhebliche bürokratische Hindernisse, um an wichtige amtliche Dokumente zu gelangen, die wiederum für den Zugang zum regulären Wohnungsmarkt, zur Sozialhilfe, zur Gesundheitsversorgung und zum offiziellen Arbeitsmarkt Voraussetzung sind. So begründet ein positiver Asylbescheid für sich allein noch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (RPC/ADET; ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 6). Hierzu wird ein entsprechender Bescheid der zuständigen regionalen Asylbehörde (RAO) oder der Autonomous Asylum Unit (AAU) benötigt, der nicht älter als sechs Monate sein darf (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 23). Bei der Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, deren Gültigkeit für anerkannte Flüchtlinge drei Jahre und für subsidiär Schutzberechtigte ein Jahr (um zwei weitere Jahre verlängerbar) beträgt, kommt es zu großen Verzögerungen, teilweise von über einem Jahr (hierzu näher BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 23 f. m.w.N.; vgl. auch AIDA: Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 248). Für die Dauer der Verlängerung erhalten die betroffenen Personen kein Dokument, das ihren Status belegen könnte (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 23 f.). Die Aufenthaltserlaubnis ist Voraussetzung für den Erhalt weiterer wichtiger Dokumente und für den Zugang zu Sozialleistungen, für die Anmietung von Wohnraum, für eine legale Beschäftigung, für die Teilnahme an Integrationskursen und – abhängig vom jeweiligen Bankangestellten – oftmals auch für die Eröffnung eines Bankkontos (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 24). Zu den Dokumenten, die eine Aufenthaltserlaubnis voraussetzen, gehört unter anderem die Steueridentifikationsnummer (AFM). Diese ist wiederum Bedingung für die Eröffnung eines Bankkontos, die Anmietung von Wohnraum, den Erhalt der Sozialversicherungsnummer (AMKA) und den Zugang zum Arbeitsmarkt (AIDA: Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 249). In der Praxis ist die Ausstellung der AFM mit erheblichen Verzögerungen verbunden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 25). Um die AFM erhalten zu können, muss insbesondere der Wohnsitz durch eine vom Aufnahmезentrum ausgestellte Bestätigung, eine Stromrechnung oder eine Kopie eines auf den Namen abgeschlossenen Mietvertrags nachgewiesen werden (BFA, a.a.O.). Die Aufenthaltserlaubnis ist – neben der Angabe einer Korrespondenzadresse sowie der AFM – auch erforderlich für die Ausstellung einer Sozialversicherungsnummer (AMKA), die ihrerseits Voraussetzung für

den Zugang zur Gesundheitsversorgung, zum regulären Arbeitsmarkt sowie zu Sozialleistungen ist. Die bürokratischen Hürden und langen Wartezeiten für die Erlangung der ADET wirken sich damit auch auf die Ausstellung der AMKA aus (RPC/ADET; ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 19). Da die Aufenthaltserlaubnis in Griechenland zudem von zahlreichen Stellen nicht als gültiges Ausweisdokument anerkannt wird, ist auch ein gültiges Reisedokument erforderlich, insbesondere für die Eröffnung eines Bankkontos (vgl. RPC/ADET; ProAsyl/RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 01.04.2024, S. 16). Reisedokumente werden von der zuständigen Passdirektion der griechischen Polizei ausgestellt, wobei eine Gebühr in Höhe von ca. 84 EUR zu entrichten ist. Dabei müssen Schutzberechtigte unter anderem eine Bestätigung der diplomatischen Behörde ihres Herkunftslandes vorlegen, dass sie keinen nationalen Pass erhalten können, wobei die Ausstellung einer solchen Bescheinigung im Ermessen der jeweiligen Behörde liegt (AIDA, Country Report: Greece Update 2023, 10.06.2024, S. 267). Auch wenn alle erforderlichen Schritte abgeschlossen wurden, ist regelmäßig noch mit einer längeren Wartezeit von drei bis zu acht Monaten bis zur eigentlichen Ausstellung des Dokuments zu rechnen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 25). Die genannten bürokratischen Hürden bringen es mit sich, dass es für anerkannte Schutzberechtigte nahezu unmöglich ist, auf dem griechischen Wohnungsmarkt kurzfristig eine reguläre Unterkunft zu finden. Hinzu kommt, dass eine Wohnung in der Praxis nur der findet, der einer festen Erwerbstätigkeit nachgeht, wobei zu berücksichtigen ist, dass Griechenland die zweithöchste Arbeitslosenrate in der Europäischen Union verzeichnet (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 26). Weitere Schwierigkeiten bilden die Sprachbarriere bei der Kommunikation mit Vermietern, Vorbehalte gegenüber ausländischen Wohnungssuchenden und der Mangel an günstigem Wohnraum (BFA, a.a.O.). Nachdem anerkannte Schutzberechtigte rechtlich den griechischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, gibt es zudem keine spezifischen Wohnungsangebote für diese Personengruppe von staatlicher Seite (AA: Auskunft an das VG Berlin vom 04.12.2019). Sie können sich insbesondere grundsätzlich nicht an eine Flüchtlingsunterkunft wenden und dort Obdach finden (SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, S. 7; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 26). Soweit finanzielle Unterstützungsangebote speziell für anerkannt Schutzberechtigte von staatlicher Seite ins Leben gerufen wurden, sind diese für Personen, die nach längerem Auslandsaufenthalt nach Griechenland zurückkehren, regelmäßig schwer erreichbar (vgl. näher BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 26 f.). Die allgemeine staatliche Wohnbeihilfe in Höhe von 70,00 EUR für Einzelpersonen kann erfolgreich erst nach Nachweis eines Wohnsitzes in Griechenland von mehr als 5 Jahren beantragt werden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 26; AIDA: Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 277). Zwar betreiben auch einige Nichtregierungsorganisationen Unterkünfte für anerkannte Schutzberechtigte; insgesamt stehen hier aber nur wenige Plätze zur Verfügung, die überdies teilweise nur bestimmten vulnerablen Zielgruppen offenstehen (vgl. hierzu BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 29 f.). Schließlich existieren als offizielle Anlaufstellen für anerkannt Schutzberechtigte nur noch die Obdachlosenunterkünfte. Diese stehen zwar allen Obdachlosen gleichermaßen offen, weshalb anerkannte Schutzberechtigte sich hier um eine Unterkunft bewerben können. Es herrscht hier jedoch eine große Nachfrage; zudem werden mangels Dolmetscherdienste in manchen Unterkünften auch nur griechisch- oder englischsprachige Personen aufgenommen (AIDA: Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 271). Im Ergebnis ist angesichts der bisherigen Auskunftslage davon auszugehen, dass es für anerkannte Schutzberechtigte mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird, in einer der Obdachlosenunterkünfte aufgenommen zu werden (vgl. VGH Kassel, U.v. 06.08.2024 – 2 A 489/23.A – juris Rn. 92). Unabhängig davon werden Obdachlose vor allem durch Tageszentren und mobilen Teams auf der Straße unterstützt, welche die Versorgung von elementaren Grundbedürfnissen (Kleidung, Hygiene, leichte Mahlzeiten, Kurzaufent-

halte) sicherstellen sowie bei Bedarf den Kontakt zu weiteren Sozialdiensten herstellen (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, 01.02.2023, S. 9). Die meisten Tageszentren befinden sich in der Region Attika (Deutsche Botschaft Athen, a.a.O.). Neben den allgemeinen, ebenfalls auf Erfüllung von Grundbedürfnissen ausgerichteten mobilen Teams gibt es auch spezialisierte Teams, die sich etwa um Gesundheitsversorgung oder die Lebensmittelversorgung kümmern (Deutsche Botschaft, a.a.O.). Zudem gibt es Migrantenorganisationen, die eine wichtige Rolle als Anlaufstellen für ihre Landsleute erfüllen und zudem Hilfestellungen anbieten (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 30). Auch was den Lebensunterhalt anbelangt, sind anerkannt Schutzberechtigte weitgehend auf sich selbst gestellt. So setzen öffentliche Sozialleistungen das Vorhandensein diverser behördlicher Bescheinigungen voraus und knüpfen überdies an einen nachgewiesenen ununterbrochenen legalen Aufenthalt in Griechenland über einen jeweils näher bestimmten, längeren Zeitraum hinweg an (vgl. hierzu ausführlich AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 276 ff.). Vor diesem Hintergrund stellt die tägliche Lebenshaltung viele anerkannte Schutzberechtigte vor große Probleme (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 32). Sie sind auf finanzielle Unterstützung sowie auf die Verteilung von Nahrungsmitteln und anderen Gütern angewiesen (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 31.01.2024, S. 32). Hier sind es vor allem Nichtregierungsorganisationen, die Hilfestellungen gewähren (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 32). Vorgenanntes erhellt, dass anerkannte Schutzberechtigte zur dauerhaften Sicherung ihres Lebensunterhalts letztlich auf ein Einkommen durch eigene Erwerbstätigkeit angewiesen sind. Insofern gilt, dass sie zwar rechtlich den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie griechische Staatsangehörige haben, insbesondere benötigen sie keine gesonderte Arbeitserlaubnis. Gleichwohl gestaltet sich der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt für zurückgekehrte anerkannte Schutzberechtigte schwierig. Insofern sei zum einen auf die oben skizzierten notwendigen behördlichen Registrierungen und Bescheinigungen verwiesen, die für diesen Personenkreis schwer kurzfristig zu erhalten sind. Zum anderen verhindern die im europäischen Vergleich hohe Arbeitslosenquote und der Wettbewerb mit griechisch-sprachigen Arbeitnehmern weiterhin die Integration der anerkannten Schutzberechtigten in den offiziellen Arbeitsmarkt (AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 273). Drittstaatsangehörige sind in den relevanten statistischen Daten nach wie vor überrepräsentiert (AIDA, a.a.O.). Staatliche Programme zur Arbeitsintegration oder Sprachkurse sind kaum vorhanden (SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, S. 8). Eine Reihe von Organisationen bieten zwar Sprach- und Integrationskurse im Rahmen des HELIOS-Programms an, welches aber für anerkannte Schutzberechtigte nur schwer zugänglich ist (s.o.). Beratungen in diesem Zusammenhang können Personen mit internationalem Schutzstatus allerdings bei einem vom Ministerium für Migration und Asyl angebotenen sog. „Helpdesk für soziale Integration“ erhalten (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 32). Insgesamt geben laut einer Studie des UNHCR lediglich 45 % der befragten Flüchtlinge an, über eigene Erwerbstätigkeit (legal und informal) an finanziellen Mittel gekommen zu sein; die anderen Befragten kamen in 4 % der Fälle über das HELIOS-Programm und in 10 % über Nichtregierungsorganisationen an Geld; Unterstützung von Verwandten außerhalb Griechenlands erhielten 9 %, Unterstützung von anderen Flüchtlingen 12 % (UNHCR, Protection Monitoring of Refugees in Greece, August 2023, S. 2). Von Ernährungsunsicherheiten betroffen waren laut einer Studie 70 % der weiblichen und 62 % der männlichen befragten Personen (UNHCE/ETH-zürich, Home for good, 01.12.2023, S. 31). Auch der freie Zugang zur Gesundheitsversorgung steht anerkannten Schutzberechtigten zwar rechtlich unter den gleichen Bedingungen zu, wie sie für Inländer gelten. Allerdings ist der tatsächliche Zugang zu Gesundheitsdiensten in der Praxis aufgrund der bestehenden Sparpolitik in diesem Bereich durch einen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowohl für Ausländer als auch für die einheimische Bevölkerung behindert (SFH, Griechenland als „sicherer Drittstaat“, S. 10). Für anerkannte Schutzberechtigte erschweren zudem die erwähnten administrativen Hindernisse bei der

Ausstellung einer Sozialversicherungsnummer (AMKA) den Zugang zur Gesundheitsversorgung (vgl. AIDA, Country Report Greece Update 2023, 01.06.2024, S. 278). Wer über keine Sozialversicherungsnummer verfügt, hat – abgesehen von Notfällen – im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen müssen privat bezahlt werden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 32 f.). Auch stellt die Sprachbarriere eine große Herausforderung bei der medizinischen Versorgung dar. Teilweise betreiben allerdings auch Nichtregierungsorganisationen medizinische Zentren und Polikliniken, die unter anderem für Schutzberechtigte medizinische Leistungen anbieten (BFA, a.a.O.).

Trotz der beschriebenen Defizite des griechischen Aufnahmesystems geht das erkennende Gericht – vorbehaltlich etwaiger Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls – jedenfalls für die Personengruppe der anerkannten Schutzberechtigten, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind, nicht (mehr) generell von einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK aufgrund systemischer Schwachstellen aus (ebenso HessVG, U.v. 6.8.2024 – 2 A 489/23.A – juris; VG Bayreuth, B.v. 2.8.2024 – B 7 S 24.31985 – juris; VG Ansbach, B.v. 7.8.2024 – AN 17 S 24.50438 – juris; VG Hamburg, U.v. 28.06.2024 – 12 A 4023/22 – juris; a.A. VG München, U.v. 29.8.2024 – M 17 K 23.30508 – juris). Insofern sind insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgebend: Die Wirtschaftslage in Griechenland hat sich insgesamt entspannt. Die Konjunktur wuchs im Jahr 2022 um mehr als 5 % (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Volkswirtschaftliche Daten zu Griechenland, Italien, Portugal und Spanien vom 03.08.2023, S. 6). Der Wirtschaftsaufschwung macht sich dabei auch positiv auf den Arbeitsmarkt bemerkbar. Die Arbeitslosenquote ist zwar in Griechenland nach wie vor hoch, mittlerweile ging sie jedoch auf unter 10 % zurück (Statistisches Bundesamt, unter <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/EUArbeitsmarkt-Monat.html>, zuletzt abgerufen am 26.09.2024). Zudem handelt es sich bei den als arbeitslos gemeldeten Personen überwiegend um schwer zu vermittelnde Langzeitarbeitslose (Handelsblatt, Griechenland sucht Gastarbeiter für sein Wirtschaftswunder, 27.03.2024). Insgesamt ist festzustellen, dass der Bedarf an Arbeitskräften in Griechenland stark gestiegen ist (vgl. Handelsblatt, a.a.O.). Insbesondere im Bausektor sowie in Regionen, in denen die lokale Wirtschaft auf dem Tourismus oder der Landwirtschaft basiert, herrscht Arbeitskräftemangel. Zunehmend suchen daher Arbeitgeber aktiv nach Arbeitskräften, auch unter den anerkannten Schutzberechtigten (Deutsche Botschaft Athen, Unterbringung und Sicherung des Existenzminimums anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland, 01.02.2023, S. 7). Auch wirbt die griechische Regierung gezielt Arbeitskräfte aus Drittstaaten, wie etwa Ägypten, an (Reuters, Greece to bring in Egyptian farm workers amid labour shortage, 10.05.2024). Die heutige Situation ist damit nicht vergleichbar mit der Situation Anfang der 2020er Jahre, die noch maßgeblich von der Corona-Pandemie geprägt war, von der Migranten besonders hart betroffen waren, insbesondere wegen ihrer zumeist prekären Beschäftigungssituation und fehlenden sozialen Sicherheitsnetzen (VG Hamburg, U.v. 28.06.2024 – 12 A 4023/22 – juris Rn. 69 m.w.N.). Vor allem im Bereich der Schattenwirtschaft hat die Personengruppe der anerkannten Schutzberechtigten die größten Chancen, eine Arbeit zu finden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 36). Der Anteil der informellen Wirtschaftstätigkeit in Griechenland ist in den letzten Jahren zwar deutlich gesunken, jedoch nach wie vor hoch (vgl. IMF, Recent Trends of Informality in Greece: Evidence from Subnational Data, Februar 2024). In diesem Bereich finden anerkannte Schutzberechtigte in der Regel über ihre sozialen Netzwerke Arbeit (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 36). Nach Auffassung des erkennenden Gerichts ist es auch nicht unzumutbar, anerkannte Schutzberechtigte nach Rückkehr für eine Übergangszeit auf eine Arbeit im Bereich der Schattenwirtschaft zu verweisen, bis sie eine offizielle Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt gefunden haben. Insofern ist höchstrichterlich geklärt, dass auch solche Tätigkeiten zumutbar sind, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt,

die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise während der Tourismussaison, ausgeübt werden, selbst wenn diese im Bereich der sogenannten „Schatten- oder Nischenwirtschaft“ angesiedelt sind (BVerwG, B.v. 27.01.2022 – 1 B 93/21 – juris Rn. 25). Zudem gilt, dass sich etwaige staatliche Sanktionen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit in Griechenland in erster Linie gegen die verantwortlichen Arbeitgeber, nicht jedoch gegen die Beschäftigten richten, sofern sich diese nicht illegal im Land aufhalten (vgl. VG Hamburg, U.v. 28.06.2024 – 12 A 4023/22 – juris Rn. 75 m.w.N.). Zu berücksichtigen ist auch, dass nach der bestehenden Auskunftslage derzeit Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen kein augenscheinliches Massenphänomen in Griechenland ist. Dies ist vor allem auf die Bildung von eigenen Strukturen und Vernetzungen innerhalb der jeweiligen Landsleute zurückzuführen, über die auf informelle Unterkunftsöglichkeiten zurückgegriffen werden kann (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 27). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppe der Syrer – neben Somali und Afghanen – noch bis 2020 die höchste Anerkennungsquote in Griechenland hatte (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland, 21.06.2024, S. 15). Sie zählt zudem zu den drei größten Flüchtlingsgruppen in Griechenland (vgl. UNHCE/ETHzürich, Home for good, 01.12.2023, S. 6). Dass die über soziale Netzwerke gefundenen Unterkünfte dabei generell menschenunwürdig und damit unzumutbar sind, kann nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden (vgl. hierzu ausführlich HessvGH, U.v. 6.8.2024 – 2 A 489/23.A – juris Rn. 155 ff.).“

Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16.4.2025 – 1 C 18.24 – folgendes entschieden (Pressemitteilung 30/2025 v. 16.4.2025):

Keine unmenschliche oder erniedrigende Aufnahmesituation für nichtvulnerable anerkannte Flüchtlinge in Griechenland

Alleinstehenden, erwerbsfähigen und nichtvulnerablen international Schutzberechtigten drohen aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta zur Folge haben. Asylanträge dieses Personenkreises in Deutschland können daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im Einklang mit dem Unionsrecht als unzulässig abgelehnt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und damit die obergerichtlich umstrittene abschiebungsrelevante Lage im Zielstaat Griechenland grundsätzlich geklärt.

Die Kläger, ein in Nord-Gaza geborener 34-jähriger Mann (BVerwG 1 C 18.24) und ein 32-jähriger somalischer Staatsangehöriger (BVerwG 1 C 19.24), wurden in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt. Sie verließen Griechenland und reisten in das Bundesgebiet ein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die hier gestellten weiteren Asylanträge als unzulässig ab und drohte den Klägern die Abschiebung nach Griechenland an. Die dagegen erhobenen Klagen blieben in den Vorinstanzen erfolglos. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufungen der Kläger zurückgewiesen, da ihnen unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung geforderten hohen Schwelle der Erheblichkeit bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 4 GRCh) drohe.

Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als sogenannte Tatsachenrevisionen nach § 78 Abs. 8 AsylG wegen einer Abweichung von der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland durch andere Oberverwaltungsgerichte zugelassenen Revisionen hatten keinen Erfolg. Die allgemeine Lagebeurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof erweist sich auch für das Bundesverwaltungsgericht auf der maßgeblichen Grundlage der aktuellen Erkenntnislage als im Wesentlichen zutreffend. Danach ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass nach

Griechenland zurückkehrende arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge männliche Schutzberechtigte dort in eine extreme materielle Notlage geraten werden, die es ihnen nicht erlaubt, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Ernährung und Hygiene zu befriedigen. Zwar haben wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente viele Schutzberechtigte unmittelbar nach der Ankunft keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen, insbesondere aus dem aktuellen Überbrückungsprogramm, dem Integrationsprogramm Helios+ oder dem staatlichen Grundeinkommen. Sie können aber voraussichtlich zumindest in temporären Unterkünften oder Notschlafstellen mit grundlegenden sanitären Einrichtungen unterkommen, die unter anderem auf kommunaler Ebene und durch nichtstaatliche Hilfsorganisationen betrieben werden. Ihre weiteren Grundbedürfnisse einschließlich Ernährung können sie durch eigenes Erwerbseinkommen, anfänglich jedenfalls in der sogenannten Schattenwirtschaft, decken, zu dem gegebenenfalls Unterstützungsleistungen der genannten Stellen hinzutreten. Eine medizinische Notfall- und Erstversorgung ist gewährleistet.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen an eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK geht die Einzelrichterin davon aus, dass diese Anforderungen hinsichtlich Ausländern mit einem Schutzstatus in Griechenland in der Regel nicht vorliegen. Allerdings kann es möglicherweise in besonders gelagerten Einzelfällen – insbesondere bei Personen mit besonderem Schutzbedarf – geboten sein, dass die deutschen Behörden mit den griechischen Behörden Kontakt aufnehmen und notwendige Vorkehrungen zum Schutz dieser Personen getroffen werden. Eine Überstellung würde in solchen Fällen nur dann nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen, wenn diese eine individuelle Garantieerklärung abgeben, wonach die Betroffenen – zumindest übergangsweise – eine Unterkunft erhalten und ihre elementaren Bedürfnisse abgedeckt sind. Eine solche individuelle Zusicherung liegt im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung im Hinblick auf den Kläger nicht vor. Zwar hat das griechische Ministerium für Migration in einem Schreiben vom 8.1.2018 mitgeteilt, dass Griechenland die Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU in das nationale Recht umgesetzt hat. Den international Schutzberechtigten würden alle aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechte unter Berücksichtigung der Vorgaben der EMRK gewährt. Dieses Schreiben ist jedoch keine konkret-individuelle Zusicherung in Bezug auf den Kläger, sondern nur eine allgemeine Absichtserklärung der griechischen Behörden (vgl. BayVGH, B. v. 25.6.2019, Az. 20 ZB 19.31553 - juris).

Allerdings gehört der Kläger als junger gesunder arbeitsfähiger Mann nicht zu dem besonders schutzbedürftigen Personenkreis. Es gibt in seiner Person keine individuellen Gründe, die ohne eine individuelle Zusicherung der griechischen Behörden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf die ernsthafte Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK schließen lassen, insbesondere hat er keine krankheitsbedingte Einschränkung seiner Erwerbsfähigkeit glaubhaft gemacht. Das Gegenteil ist nicht durch Atteste belegt; es ergibt sich nicht, dass er nicht arbeitsfähig sei.

Es ist weder erkennbar noch substantiiert vorgebracht, dass den Kläger bei seiner Rückkehr in Griechenland die Gefahr extremer materieller Not treffen würde. Zwar lässt sich nicht völlig

ausschließen, dass sich eine Person im Fall ihrer Überstellung in den normalerweise für die Bearbeitung ihres Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat aufgrund ihrer besonderen Verletzbarkeit unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befinden würde (vgl. EuGH vom 19.3.2019 Az. C-163/17). Eine solche besondere Verletzbarkeit ist hier jedoch nicht erkennbar.

Es verstößt nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn Schutzberechtigte den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt sind und von ihnen erwartet wird, dass sie selbst für ihre Unterkunft sorgen. Art. 3 EMRK gewährt grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Verbleib in einem Mitgliedsstaat, um dort weiterhin von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung und Leistung zu profitieren. Dem Kläger ist es zuzumuten, sich auf dem – zugegebenermaßen engen – griechischen Arbeitsmarkt um eine Arbeit zu bemühen und ggf. Sozialleistungen wie ein Inländer zu beantragen. Auch wenn das in Griechenland anzutreffende soziale Niveau dem in Deutschland nicht entspricht, kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass bei einer Rückführung eine Situation extremer materieller Not entstehen würde. Die schwierigen sozialen Verhältnisse treffen griechische Staatsangehörige in einem vergleichbaren Ausmaß. Einen Anspruch auf vergleichbare soziale Verhältnisse kann der Kläger sowieso nicht mit Erfolg geltend machen. Zwar ist der Zugang zu Sozialleistungen gerade in der Anfangszeit nicht gewährleistet und es ist im Allgemeinen auch schwierig, eine geregelte Arbeitsstelle und eine angemessene Unterkunft zu finden (s.o.). Allerdings können einem jungen und in Griechenland allein stehenden (die Familie ist im Libanon und wird offensichtlich nicht durch den Kläger versorgt und unterhalten) gesunden Kläger auch schwierige Verhältnisse zugemutet werden. Er ist in seiner Eigeninitiative nicht eingeschränkt. Er kann sich ohne Einschränkungen dem Alltag und der Erwirtschaftung seines Lebensunterhalts widmen. Die Eigeninitiative des Klägers ist auch in Bezug auf die Wohnungssuche gefragt. Ihm ist auch eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft oder vorübergehend in informellen Strukturen zumutbar. Er kann sich zur Unterstützung auch an NGOs wenden. In seinem grundsätzlichen Zugang zu medizinischer Versorgung ist er nicht beschränkt.

Im Hinblick auf die Erwerbsmöglichkeiten für Schutzberechtigte in Griechenland nimmt das Gericht im Übrigen Bezug auf die Ausführungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in seinem aktuellen Entscheiderbrief 05/2023 auf S. 10 ff., wonach auch in Griechenland und insbesondere auf den griechischen Inseln Arbeitskräftemangel herrscht, v.a. in der Tourismusbranche und im Agrarsektor. Seit der griechischen Wirtschaftskrise haben mindestens 500.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Land verlassen, hinzu kommt die Verschiebung der Prioritäten bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern seit der Pandemie und dem Lockdown, da Homeoffice, eine ausgeglichene Work-Life-Balance, persönliche Werte und Zufriedenheit bei der Arbeit an Stellenwert gewonnen haben. Demgegenüber lebten Ende

2022 86.600 Flüchtlinge und Asylsuchende in Griechenland, insgesamt kamen 2022 12.758 Asylsuchende über den Seeweg nach Griechenland, im Jahr 2023 waren es bis 7.5.2023 insgesamt 4.726. Die vornehmlich jungen Menschen bringen ein weites Spektrum an Kompetenzen, Wissen und Erfahrungen sowie Talente mit, die der griechische Arbeitsmarkt dringend braucht. In Griechenland wurde dieses Potenzial erkannt und es wurden verschiedene Projekte und Initiativen ins Leben gerufen. So wurde bereits im Oktober 2021 eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem UNHCR und dem griechischen Ministerium für Migration und Asyl unterzeichnet, wonach Schutzberechtigte und Asylsuchende bei der Integration in den lokalen Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Auf dieser Grundlage wurde Anfang 2022 vom Catholic Relief Services (CRS), Caritas Hellas und dem UNHCR das ADAMA Centre in Athen eingerichtet, wo Schutzberechtigte und Asylsuchende hilfreiche Tipps rund um den griechischen Arbeitsmarkt sowie direkte Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, der Erstellung eines Lebenslaufes oder Übersetzungen erhalten. Bereits in den ersten drei Monaten seines Bestehens konnten mehr als 1.200 Geflüchtete für den griechischen Arbeitsmarkt fit gemacht werden und erhielten einen Zugang zum griechischen Sozialsystem. Bis Ende Februar 2023 haben rund 4.500 Schutzberechtigte und Asylsuchende von dem ADAMA-Coaching profitiert. Es wurde beispielsweise auch eine Job-Matching-Plattform aufgebaut – das ADAMA Job Center –, das private Arbeitgeber mit potenziellen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verlinkt. Im Mai 2022 folgte auf der griechischen Insel Kos eine weitere Initiative, wo das Reception and Identification Centre (RIC Kos) in Zusammenarbeit mit dem UNHCR und der NGO Glocal Roots erstmals ein Treffen zwischen lokalen Arbeitgebern und anerkannten Flüchtlingen organisierte, um Saison-Jobs in der Touristikbranche auf Kos und Rhodos (Juni-November 2022) zu vermitteln. Insgesamt profitierten 49 Schutzberechtigte von dieser Möglichkeit und fanden beispielhafte Arbeitsbedingungen vor: ein monatliches Netto-Einkommen zwischen 800 und 1.400 EUR, Trinkgeld, bezahlte Überstunden, kostenlose Unterbringung sowie Verpflegung. Am Ende der Saison konnten sich sowohl die Hoteliers als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein erneutes Arbeitsverhältnis in der Saison 2023 vorstellen. Auch auf den anderen griechischen Inseln wurden ähnliche Initiativen ergriffen oder sind in Planung: Die Insel Lesbos organisierte im September 2022 die erste Job-Messe für lokale Arbeitgeber und Schutzberechtigte, auf der rund 400 Interessierte die Möglichkeit hatten, mit 16 lokalen Arbeitgebern in einen Dialog zu treten. Insgesamt 66 Personen wurde am Ende der Veranstaltung ein ganzjähriger Job vornehmlich im Bereich der Agrarwirtschaft (Olivenanbau) angeboten. Aufgrund des großen Erfolgs und des positiven Feedbacks fanden auf Lesbos noch zwei weitere solche Events statt, zuletzt Anfang Mai 2023. Darüber hinaus ist der UNHCR einmal wöchentlich in Mytilene präsent, um die Bedürfnisse von Schutzberechtigten zu eruieren und administrative Unterstützung zu geben. Auch auf der Insel Samos engagierte sich der UNHCR und die NGO Samos Volunteers bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen. Anfang Mai 2023 fand die erste Job-Messe auf Samos statt, auf der Interessierte in Jobs in der Gastronomie, dem

Hotelgewerbe und dem Handwerk vermittelt werden konnten. Die Insel Chios plant derzeit ihre erste Jobmesse, nachdem dort vor allem Arbeitskräfte im Bereich der Agrarwirtschaft (Mastixbäume) benötigt werden. Auf dem griechischen Festland fanden im März 2023 die „Welcome 2023“ Career Days in Athen mit insgesamt 42 Unternehmen statt, anlässlich des Weltflüchtlingstages am 21.6.2023 plant die Stadt Athen mit dem Ministerium für Migration und Asyl sowie dem UNHCR die „Refugee Week Greece“, auf der lokale Behörden, NGOs, Unternehmen, die Zivilbevölkerung und verschiedene Migrantengruppen zum Austausch erwartet werden. Angesichts der Erfolge der bisherigen Initiativen und Projekte sowie der zahlreichen geplanten Veranstaltungen auf den griechischen Inseln und dem Festland geht die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin davon aus, dass es dem jungen und in seiner Erwerbsfähigkeit nicht eingeschränkten Kläger bei ausreichender Eigeninitiative, die von ihm erwartet werden kann, gelingen wird, in Griechenland eine adäquate Arbeit zu finden und ein sicheres Einkommen zu erwirtschaften.

Der Kläger hat nach seinen eigenen Angaben in seiner Anhörung durch das Bundesamt sich seinem Ziel, nach Deutschland zu reisen, gewidmet. Angesichts dieses überschaubaren Zeitraums von wenigen Monaten nach Einreise sowie unter Zugrundelegung der eigenen Ausführungen des Klägers, geht die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin nicht davon aus, dass der Kläger die nötige Eigeninitiative und hinreichende Bemühungen um ein Auskommen in Griechenland gezeigt hat. Es liegt vielmehr der Schluss nahe, dass der Kläger sofort seinen gefassten Entschluss, nach Deutschland zu kommen, in die Tat umgesetzt hat, ohne sich weiter nachhaltig um ein menschenwürdiges Leben in Griechenland zu bemühen. Soweit er von anderen Arabern, Schleusern, denen er Geld schuldig blieb, oder sonstigen Personen bedroht worden ist, hätte er sich nachhaltig an die Polizei und Behörden wenden müssen. Geldforderungen der Schlepper könnte sich der Kläger in gleicher Weise in Deutschland gegenübersehen. Finanzielle Hilfe hat er selbst abgelehnt. Es ist ihm zuzumuten, sich in Griechenland zu integrieren und die Sprache zu lernen. Auch um die Familienzusammenführung könnte er sich in Griechenland kümmern, sobald er dort sein Leben auf eine Basis gestellt hat.

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers folglich zu Recht als unzulässig abgelehnt.

Auch im Übrigen begegnet der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes voraussichtlich keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere die Ablehnung der Zuerkennung nationaler Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides ist nach der im Eilrechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dabei löst nicht jede Verletzung der EMRK im Abschiebezielstaat ein Abschiebungsverbot aus (vgl. BVerwG, B. v. 8.2.1999, Az. 1 B 2/99). Die Gefahr einer Rechtsgutverletzung muss – ohne dass indessen eine Extremgefahr vorliegen muss – erheblich und schwerwiegend sein (vgl. BVerwG, B. v. 8.8.2018, Az. 1 B 25/18).

Ausgehend hiervon liegt kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Die humanitären Bedingungen in Griechenland führen nicht zu der Annahme, dass die Abschiebung des Klägers dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt. Auf die Ausführungen oben wird insoweit verwiesen.

Ferner besteht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf Griechenland.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.1995, Az. 9 C 9/95 – BVerwGE 99, 324 ff. – zu § 53 Abs. 6 AuslG). Dies gilt auch für die Geltendmachung von Erkrankungen als Abschiebungshindernis. Nur wenn eine in Deutschland diagnostizierte Erkrankung eine ärztliche Behandlung erfordert, die dem Betroffenen im Zielland nicht oder nicht in ausreichendem Maße zuteilwerden kann und sich deshalb sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, kommt ein Abschiebungshindernis in Betracht (vgl. BVerwG, U. v. 25.11.1997, Az. 9 C 58/96 - BVerwGE 105, 383-388; BVerwG, U. v. 29.10.2002, Az. 1 C 1.02).

Nach § 60a Abs. 2c AufenthG hat die Glaubhaftmachung einer Erkrankung durch die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests zu erfolgen (vgl. zur entsprechenden Anwendbarkeit: BayVGh, B. v. 10.1.2018, Az. 10 ZB 16.30735 – juris Rn. 8; BayVGh, B. v. 24.1.2018, Az. 10 ZB 18.30105 – juris Rn. 7). Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Diese Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen.

Der Kläger hat in seiner Anhörung durch das Bundesamt keine hinreichenden gesundheitliche Einschränkungen dargetan.

Das Bundesamt durfte eine schriftliche Abschiebungsandrohung erlassen, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG vorliegen. In dem Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht das Bundesamt dem Ausländer gemäß § 35 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt eine Woche, § 36 Abs. 1 AsylG.

Die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots begegnen ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken, § 11 AufenthG

Auf den streitgegenständlichen Bescheid wird Bezug genommen, § 77 Abs. 3 AsylG.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.

Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Vors. Richterin am VG